

# Einkommensteuer-Info

Juni 2025

Verfasser: | Diplom-Finanzwirt Michael Seifert, Steuerberater, Troisdorf,  
| www.steuergeld.de

## In dieser Ausgabe

1	Umzugskosten: Kein Werbungskostenabzug für Umzug in eine Wohnung mit Arbeitszimmer.....	1
2	Kosten für Ferienfreizeit der Kinder und Fähr- bzw. Mautgebühren nicht absetzbar.....	2
2.1	Grundsätzliches .....	2
2.2	Offene Fragen .....	3
2.3	Sachverhalt .....	3
2.4	FG Sachsen .....	4
2.5	Entscheidung des BFH.....	4
2.6	Folgen für die Praxis .....	5
3	Abkürzungsverzeichnis .....	6

## 1 Umzugskosten: Kein Werbungskostenabzug für Umzug in eine Wohnung mit Arbeitszimmer

Ein Abzug von **Umzugskosten** ist nur dann zulässig, wenn die berufliche Tätigkeit den entscheidenden Grund für den Wohnungswechsel darstellt und private Gründe eine ganz untergeordnete Rolle spielen.<sup>1</sup>

Nach Auffassung des BFH scheidet ein Abzug von Umzugskosten als Werbungskosten aus, wenn der Umzug erfolgt, um in der neuen Wohnung erstmals Arbeitszimmer einrichten zu können.<sup>2</sup>

In dem Entscheidungsfall zogen die Kläger zusammen mit einem minderjährigen Kind aus einer ca. 65 qm großen Wohnung in eine ca. 110 qm große Wohnung, die rund 1,6 km voneinander entfernt lagen. Motiv für die Anmietung der neuen Wohnung war u. a., dass die seit der Corona-Pandemie oftmals zu Hause tätigen Eheleute jeweils ein eigenes Arbeitszimmer einrichten konnten. Einen Werbungskostenabzug hat der BFH dennoch abgelehnt, weil der Umzug auch durch die private Wohnsituation mitveranlasst sei und es damit an einer nahezu ausschließlichen beruflichen Veranlassung fehle.

---

<sup>1</sup> siehe weitergehend H 9.9 LStH „Berufliche Veranlassung“

<sup>2</sup> BFH-Urt. v. 5.2.2025 – VI R 3/23, BFH/NV 2025, 754

### **Praxishinweis**

Der BFH hat sich nicht ausdrücklich dazu geäußert, ob die Umzugskosten, die auf den Transport von Arbeitsmitteln oder Arbeitszimmerausstattung entfällt, als Werbungskosten abziehbar sind. Nach Auffassung von Geserich<sup>3</sup> ist ein Kostenabzug – entgegen dem BFH-Urt. v. 16.10.1992<sup>4</sup> - zulässig, weil trennbare Kosten vorliegen. Hierauf sollte bei der Rechnungserstellung des Umzugsunternehmens geachtet werden.

Liegen private Umzugskosten vor, gilt es zu beachten, dass diese nach Maßgabe von § 35a EStG eine Steuerermäßigung auslösen können.<sup>5</sup>

## **2 Kosten für Ferienfreizeit der Kinder und Fähr- bzw. Mautgebühren nicht absetzbar**

### **2.1 Grundsätzliches**

Als Sonderausgaben sind Kinderbetreuungskosten nach Maßgabe von § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG abziehbar.

### **Praxishinweis**

Bis zum VZ 2024 war der Abzug auf 2/3 der Aufwendungen, max. 4.000 EUR beschränkt. Ab dem VZ 2025 gilt ein höherer Kostenabzug von 80 % der Aufwendungen, max. 4.800 EUR.

Sowohl in der „alten“ als auch in der „neuen“ Rechtslage sind die Aufwendungen für Unterricht, die Vermittlung besonderer Fähigkeiten sowie für sportliche und andere Freizeitbetätigungen vom Kostenabzug ausgeschlossen.<sup>6</sup>).

Stellt ein Arbeitgeber dem Arbeitnehmer einen Dienstwagen zur Verfügung, sind geldwerte Vorteile für die private Nutzungsmöglichkeit, die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte und für Familienheimfahrten, für die ein Werbungskostenabzug ausscheidet, zu erfassen (§ 8 Abs. 2 Sätze 2 bis 5 EStG). Der geldwerte Vorteil kann entweder nach

<sup>3</sup> Geserich, RiBFH, HFR 2025, 540

<sup>4</sup> BFH-Urt. v. 16.10.1992 - VR 132/88, BStBl II 1993, 610

<sup>5</sup> BMF-Schr. v. 9.11.2016 – BStBl I 2016, 1213 Rz. 3

<sup>6</sup> § 10 Abs. 1 Nr. 5 Satz 2 EStG

- der pauschalen (sog. 1 %-Regelung) oder
- der individuellen Wertermittlungsmethode (sog. Fahrtenbuch-Regelung)

angesetzt werden.

## 2.2 Offene Fragen

Offen war die Frage, ob Kosten für eine Ferienfreizeitreise als Kinderbetreuungskosten abgezogen werden können und ob der geldwerte Vorteil einer Dienstwagengestellung um die vom Arbeitnehmer getragenen privat veranlassten Fährkosten zu mindern sei.

## 2.3 Sachverhalt

Folgender Sachverhalt war zu entscheiden:

- Der Kläger ist Vater zweier in den Jahren 1999 und 2001 geborener Kinder. Er war im Streitjahr seit über zwei Jahren verwitwet.
- Der Kläger erzielte im Streitjahr Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit sowie aus selbständiger Tätigkeit als Dozent und als Autor.
- Die private Nutzung eines vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Pkw versteuerte der Kläger nach der 1 %-Regelung.
- Die Einnahmen aus der Dozententätigkeit behandelte er als steuerfreie Einkünfte nach § 3 Nr. 26 EStG.
- Für den Transport des Dienstfahrzeugs auf einer Fähre während einer Urlaubsreise fielen Kosten an, die der Kläger getragen hat.
- Für das jüngere Kind bezahlte er die Kosten für eine einwöchige Reise während der Sommerferien.
- Der Kläger beehrte eine Minderung des geldwerten Dienstwagenvorteils um die von ihm getragenen Fährkosten. Zudem beehrte der Kläger den Kostenabzug für die Sommerfreizeit des Kindes als Kinderbetreuungskosten.

Das Finanzamt lehnte beides ab.

## 2.4 FG Sachsen

Auch das Sächsische FG lehnte mit Urtr. v. 15.3.2017<sup>7</sup> das Begehren des Klägers ab.

## 2.5 Entscheidung des BFH

Der BFH hat die Revision insgesamt als unbegründet zurückgewiesen.<sup>8</sup> Er begründete dies im Wesentlichen wie folgt:<sup>9</sup>

### **Keine Minderung des geldwerten Vorteils aus der Dienstwagengestellung**

- Der Dienstwagenvorteil ist nur um Nutzungsentgelte zu mindern, die der Arbeitnehmer an den Arbeitgeber für die außerdienstliche Dienstwagennutzung zahlt.
- Gleiches gilt, wenn der Arbeitnehmer zeitraumbezogene Einmalzahlungen für die außerdienstliche Nutzung leistet, die Anschaffungskosten für den betrieblichen Pkw trägt oder im Rahmen der privaten Nutzung einzelne nutzungsabhängige Kosten übernimmt (Rz. 17 m.w.N.).
- Die Kostenübernahme muss zudem vertraglich vereinbart sein (Rz. 18).
- Private Fahr-, Maut- oder Vignettenkosten mindern diesen geldwerten Vorteil jedoch nicht, weil sie von der 1 %-Regelung nicht umfasst werden.

### **Ferienfreizeitkosten sind nicht als Kinderbetreuungskosten abziehbar**

- Kinderbetreuungskosten sind als Sonderausgaben abziehbar, wobei der Begriff „Kinderbetreuungskosten“ gesetzlich nicht definiert ist.
- Vom Kostenabzug ausgeschlossen sind Aufwendungen für Unterricht, die Vermittlung besonderer Fähigkeiten sowie für sportliche und andere Freizeitbetätigungen.<sup>10</sup> Solche Kosten sind durch den Freibetrag für Kinder abgegolten (Rz. 25).
- Die Ferienreise des Kindes ist wegen § 10 Abs. 1 Nr. 5 Satz 2 EStG nicht abziehbar. Die Reise erfüllte nach ihrer inhaltlichen Ausgestaltung das Merkmal der Ferienfreizeit (Rz. 27). Die im Gesamtpreis enthaltenen Kosten für die Betreuung waren nur von ganz untergeordneter Bedeutung.

---

<sup>7</sup> Sächsisches FG, Urtr. v. 15.3.2017 - 2 K 1429/16

<sup>8</sup> BFH, Urtr. v. 23.1.2025 – III R 33/24 (III R 50/17), DStR 2025, 1198

<sup>9</sup> Rz. ohne Nennung einer Fundstelle beziehen sich auf das BFH-Urtr. v. 23.1.2025 – III R 33/24 (III R 50/17), DStR 2025, 1198

<sup>10</sup> § 10 Abs. 1 Nr. 5 Satz 2 EStG

## 2.6 Folgen für die Praxis

Die BFH-Entscheidung liegt auf der Linie der Finanzverwaltung. Auch nach dem BMF-Schr. v. 3.3.2022<sup>11</sup> und dem BFH-Urt. v. 18.6.2024<sup>12</sup> lösen vom Arbeitnehmer getragene Aufwendungen keine Minderung des geldwerten Vorteils aus der Überlassung eines Dienstwagens aus, die bei einer (hypothetischen) Kostentragung durch den Arbeitgeber kein Bestandteil dieses Vorteils und somit von der Abgeltungswirkung der 1 %-Regelung nicht erfasst wären. Würde der Arbeitgeber solche Kosten übernehmen, begründete dies eigenständige geldwerte Vorteile, so der BFH in der Besprechungsentscheidung.

Die Besprechungsentscheidung lässt zudem keinen Kostenabzug als Kinderbetreuungskosten für eine Ferienfreizeit zu. Im Vordergrund bei dieser Ferienfreizeit stehe die Aktivität des Kindes und nicht dessen erforderliche Betreuung, so der BFH eindeutig.

### **Praxishinweis**

Die BFH-Entscheidung erging im Übrigen erst jetzt, weil das Verfahren wegen der Frage, ob die Kinderfreibeträge im Streitjahr 2014 verfassungsgemäß waren, zunächst ausgesetzt wurde.<sup>13</sup>

Der BFH ist aber von der Verfassungsmäßigkeit überzeugt und hielt keine Vorlage an das BVerfG für erforderlich.

<sup>11</sup> BMF-Schr. v. 3.3.2022 – BStBl I 2022, 232

<sup>12</sup> BFH-Urt. v. 18.6.2024 - VIII R 32/20, BStBl II 2025, 168

<sup>13</sup> BFH-Beschl. v. 20.7.2020 – III R 50/17, juris

### 3 Abkürzungsverzeichnis

AEAO	Anwendungserlass Abgabenordnung
AO	Abgabenordnung
ArEV	Arbeitsentgeltverordnung
BB	Betriebs-Berater (Zeitschrift)
BFH	Bundesfinanzhof
BFH/NV	Nichtveröffentlichte Urteile des Bundesfinanzhofes (Zeitschrift, Haufe-Verlag)
BMF	Bundesfinanzministerium
BStBl	Bundessteuerblatt
DB	Der Betrieb (Zeitschrift)
DStR	Deutsches Steuerrecht (Zeitschrift)
DStRE	Deutsches Steuerrecht – Entscheidungsdienst (Zeitschrift)
EFG	Entscheidungen der Finanzgerichte (Zeitschrift, Stollfuss-Verlag)
EStDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
EStG	Einkommensteuergesetz
EStR	Einkommensteuer-Richtlinien
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
FG	Finanzgericht
FinMin	Finanzministerium
FR	Finanz-Rundschau (Zeitschrift)
GStB	Gestaltende Steuerberatung (Zeitschrift)
HFR	Höchstrichterliche Finanzrechtsprechung (Zeitschrift)
LSt	Lohnsteuer
LStDV	Lohnsteuer-Durchführungsverordnung
LStR	Lohnsteuer-Richtlinien
OFD	Oberfinanzdirektion
SGB	Sozialgesetzbuch
UR	Umsatzsteuer-Rundschau (Zeitschrift)
UStG	Umsatzsteuergesetz
UStR	Umsatzsteuer-Richtlinien
Vfg	Verfügung